



Geschäftsordnung der Betriebskommission Alterszentrum Gibeleich

INHALTSVERZEICHNIS

Art.		Seite
Allgemeine Bestimmungen		
1	Grundlage	1
2	Zielsetzung	1
3	Aufgaben	1
4	Kompetenzen	1
5	Entschädigungen	1
6	Schweigepflicht	2
7	Ausstandspflicht	2
8	Sekretär / Sekretärin	2
Sitzungsbetrieb		
9	Einladung	2
10	Teilnahme	2
11	Beschlussfassung	2
12	Abstimmung	3
13	Protokoll	3
14	Einsprache	3
Schlussbestimmung		
15	Genehmigung	3

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Die Mitglieder der Betriebskommission werden von der Fürsorgebehörde aufgrund von Art. 4 der Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde gewählt. Diese setzt sich aus dem Ressortvorstand resp. der Ressortvorsteherin Soziales als Präsident bzw. Präsidentin der Betriebskommission sowie 4 Mitgliedern (1 Mitglied Fürsorgebehörde, 1 Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin Sozialabteilung, 1 Heimarzt bzw. Heimärztin, 1 Mitglied extern) und dem Ressortvorstand resp. der Ressortvorsteherin Soziales als Präsident bzw. Präsidentin der Betriebskommission zusammen.

Der Leiter bzw. die Leiterin Alterszentrum hält beratend Einsitz. Externe Fachpersonen können beratend beigezogen werden.

Die Betriebskommission wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 2 Zielsetzung

Die Betriebskommission als Organ der Träger schafft des Alterszentrums Gibeleich hat zum Ziel, die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung des Alterszentrums Gibeleich festzulegen.

Art. 3 Aufgaben

Die Betriebskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Ausarbeitung und Überprüfung von Konzepten und Projekten
- Ausarbeitung und Überarbeitung der Aufnahmebedingungen
- Überprüfung der Warteliste
- Ausarbeitung und Festsetzung der Taxordnung
- Ausarbeitung und Festsetzung der Mietzinsgestaltung der Alterswohnungen des Alterszentrums Gibeleich.

Art. 4 Kompetenzen

Die Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung geregelt. Die Betriebskommission ist bei Neu- und Ersatzanschaffungen sowie bei betrieblichen Unterhaltskosten über Fr. 20'000.-- vorgängig in Kenntnis zu setzen und entscheidet.

Art. 5 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Betriebskommission richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsordnung der Stadt Opfikon.

Art. 6 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Betriebskommission bekleiden gegenüber Dritten eine Vertrauensstellung und unterstehen der Schweigepflicht. Im Weiteren unterstehen sie grundsätzlich in gleicher Weise wie das übrige Personal den Reglementen und Instruktionen der Verwaltungsleitung.

Art. 7 Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Betriebskommission haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in einer Sache persönlich betroffen oder mit einem Betroffenen in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind. Von der Tatsache, dass ein Mitglied in den Ausstand getreten ist, wird im Protokoll Vormerk genommen.

Art. 8 Sekretär / Sekretärin

Der Leiter bzw. die Leiterin Alterszentrum als Sekretär resp. Sekretärin der Betriebskommission führt das Protokoll und stellt es den Kommissionsmitgliedern spätestens nach 14 Tagen zu. Er bzw. sie präsentiert der Betriebskommission zu gegebener Zeit den Jahresbericht, das Budget und die Jahresrechnung.

Sitzungsbetrieb

Art. 9 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt 10 Tage im voraus. Allfällige Akten können 2 Arbeitstage im voraus vor Ort eingesehen werden.

Art. 10 Teilnahme

Die Betriebskommission tagt regelmässig. Die Mitglieder dürfen der Sitzung ohne dringende Gründe und Entschuldigung nicht fernbleiben. Mitglieder haben allfällige Verhinderung unter Angabe des Grundes dem Vorsitzenden resp. der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller 5 Mitglieder anwesend ist. Der Präsident bzw. die Präsidentin gilt als Mitglied. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 12 Abstimmung

Es gilt nur die Form der offenen Abstimmung. Für die Abstimmung besteht Stimmzwang.

Art. 13 Protokoll

Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Es hat Ort und Zeit der Verhandlungen, die anwesenden und die in Ausstand getretenen Personen zu enthalten.

Art. 14 Einsprache

Einsprachen gegen Beschlüsse der Betriebskommission sind innert 20 Tagen der Fürsorgebehörde schriftlich einzureichen.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Genehmigung

Die Geschäftsordnung der Betriebskommission und allfällige Teil- oder Totalrevisio-
nen sind durch die Fürsorgebehörde zu genehmigen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 20. Februar 1991.

FÜRSORG
Die

BEHÖRDE OPFIKON
Präsidentin Der Sekretär

R. Bühler

E. Rutishauser